

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Mai 2011

Nr. 29

Inhalt

Seite

**Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang zum
Masterstudiengang Meteorologie am Karlsruher Institut
für Technologie (KIT)**

150

Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Meteorologie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 27. Mai 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), §§ 29 Abs. 2 S. 6, 58, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), hat der KIT-Gründungssenat in seiner Sitzung am 16. Mai 2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Meteorologie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 30. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) vom 30. Mai 2008, Nr. 37, S. 152 ff.) beschlossen.

Die Präsidenten haben Ihre Zustimmung am 27. Mai 2011 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Meteorologie sind:

1. ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder einer ausländischen Hochschule, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in Meteorologie oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss, so dass der Masterstudiengang Meteorologie unter Einbeziehung des notwendigen Bachelorstudiengangs innerhalb einer Regelstudienzeit von mindestens fünf Jahren oder mit insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen wird,
2. notwendige, durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Sinne des § 6 in den Bereichen Theoretische Meteorologie, Meteorologie, Physik sowie Höhere Mathematik.“

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„**(4)** Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Meteorologie abschließen wird, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss oder vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens zum Ende des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Zulassungsverfahren teilnehmen dürfen, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Meteorologie.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Meteorologie setzt in allen der unten genannten Bereiche folgende Mindestleistungen voraus:

1. Leistungen in Theoretischer Meteorologie im Umfang von mindestens 17 ECTS-Punkten,
2. Leistungen in Meteorologie (Allgemeine Meteorologie, Synoptik, Klimatologie, Meteorologische Messverfahren und Praktika) im Umfang von mindestens 31 ECTS-Punkten,
3. Leistungen in Physik im Umfang von mindestens 38 ECTS-Punkten,
4. Leistungen in Höherer Mathematik im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten.

Die zuvor genannten Studien- und Prüfungsleistungen können bei der Berechnung der für die Zulassung notwendigen ECTS-Punkte nur einmal berücksichtigt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12.

Karlsruhe, den 27. Mai 2011

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)